



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie,  
Unternehmertum und KMU

Brüssel, 22. Januar 2018 (rev)

### MITTEILUNG

#### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN FÜR MARKEN UND GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER NACH DER VERORDNUNG (EU) 2017/1001 ÜBER DIE UNIONSMARKE UND DER VERORDNUNG (EG) NR. 6/2002 ÜBER DAS GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>2</sup>. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>3</sup>.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, gelten die EU-Regeln für Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster ab dem Austrittsdatum nicht mehr im Vereinigten Königreich.

Daher sind Unionsmarken und eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die vor dem Austrittsdatum nach dem Unionsrecht (Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke<sup>4</sup> und Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster<sup>5</sup>) eingetragen wurden, sowie nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die vor dem Austrittsdatum in der in der Verordnung

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>3</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>4</sup> ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1.

(EG) Nr. 6/2002 vorgesehenen Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, in den EU-27-Mitgliedstaaten weiterhin gültig, im Vereinigten Königreich verlieren sie jedoch ab dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit. Alle Anmeldungen für Unionsmarken oder für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die vor dem Austrittsdatum eingereicht, aber nicht abschließend bearbeitet wurden, gelten ab diesem Datum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Alle vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum am oder nach dem Austrittsdatum gewährten Rechte gelten nur für die EU-27-Mitgliedstaaten. Alle Anträge auf Inanspruchnahme des Zeitraums für Unionsmarken, die sich auf nationale Markenrechte im Vereinigten Königreich stützen, verlieren ab dem Austrittsdatum ihre Wirkung in der EU.<sup>6</sup>

Außerdem sollten Inhaber internationaler Eintragungen für Marken und Muster, die die Europäische Union vor dem Austrittsdatum nach dem Madrider System für die internationale Registrierung von Marken und dem Haager System für die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle benannt haben, beachten, dass diese internationalen Registrierungen ab dem Austrittsdatum nur noch in den EU-27-Mitgliedstaaten gültig bleiben und im Vereinigten Königreich ihre Gültigkeit verlieren.

In diesem Zusammenhang sind die Inhaber einer Unionsmarke, eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters nach dem Unionsrecht, die Antragsteller für eine Unionsmarke oder ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster sowie alle Wirtschaftsakteure, die sich möglicherweise auf die Verordnung (EU) 2017/1001 oder die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 berufen können (im Folgenden „Rechteinhaber und Antragsteller“), darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung auf den Austritt nicht nur eine Angelegenheit der EU- und der nationalen Behörden ist, sondern auch private Akteure betrifft.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind alle Rechteinhaber und Antragsteller auf bestimmte rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die sich aus dem derzeit geltenden Unionsrecht ergeben und die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird. Diese Auswirkungen sollten bereits im Voraus bedacht werden.

Insbesondere sollten Rechteinhaber und Antragsteller Folgendes beachten:

- Natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Vereinigten Königreich haben, müssen in den von Verordnung (EU) 2017/1001 (über die Unionsmarke) oder Verordnung (EG) Nr. 6/2002 (über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster) vorgesehenen Verfahren, mit Ausnahme der Anmeldung einer Unionsmarke oder der Anmeldung eines eingetragenen Geschmacksmusters, vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum gemäß Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 bzw. Artikel 78 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 vertreten werden.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Binnenmarkt,

Amt der Europäischen Union  
für geistiges Eigentum

<sup>6</sup> Die EU bemüht sich um die Vereinbarung von Lösungen für manche der möglicherweise auftretenden Fragen. Die Grundprinzipien des Standpunkts der EU zum Thema Rechte des geistigen Eigentums (einschließlich geografische Angaben) können auf folgender Website (auf Englisch) eingesehen werden: [https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-intellectual-property-rights-including-geographical-indications\\_en](https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-intellectual-property-rights-including-geographical-indications_en).

